



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium des Inneren
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bundesamt für Güterkraftverkehr

Per E-Mail

Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß §§ 30 Absatz 3 und 46 Absatz 1 Nummer 7 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

hier: Sicherstellung der Warenverfügbarkeit in den Einzelhandelsbetrieben

Aufgrund der zunehmenden Verbreitung des Coronavirus COVID-19 stellt der Handel fest, dass in stärkerem Maße als gewöhnlich Artikel des Trockensortiments (unter anderem haltbare Lebensmittel und Hygieneartikel) verkauft werden. Um die jederzeitige Verfügbarkeit der vollen Breite des Warensortiments zu garantieren, sind effiziente Lieferketten erforderlich.

Aus diesem Grund ist **ab sofort bis zum 30.05.2020** für den Transport von Artikeln des Trockensortiments zur Belieferung des Einzelhandels wie folgt zu verfahren:

1. Für den Transport von Artikeln des Trockensortiments für den Einzelhandel innerhalb Nordrhein-Westfalens ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich.

5. März 2020

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

III B 2 22-30/3.0

RR'in Lauf-Raudenkolb

Telefon 0211 3843-3240

Fax 0211 3843-

anja.lauf-rauden-

kolb@vm.nrw.de

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Stadttor 1

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 3843-0

Telefax 0211 3843-939110

poststelle@vm.nrw.de

www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Halte-
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie
709
Buslinie 732

2. Soweit bei Beförderungen in andere Bundesländer eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, müsste diese dort eingeholt werden.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, die zuständigen Behörden unverzüglich zu unterrichten.

Das Innenministerium wird gebeten, die Polizeibehörden zu informieren.

Das Bundesamt für Güterkraftverkehr wird gebeten, die Kontrollorgane zu unterrichten.

Im Auftrag

Gez.

Günther Karneth